

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

91. Stück, 17.11.1892

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 17. November 1892.) 91. Stück.

Inhalt:

- N^o. 168. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. October 1892, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Oldenburger Diaconissenhaus-Verein.
- N^o. 169. Verordnung vom 1. November 1892, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.
- N^o. 170. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 5. November 1892, betreffend die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892.

N^o. 168.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Oldenburger Diaconissenhaus-Verein.

Oldenburg, 1892 October 18.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Oldenburger Diaconissenhaus-Verein in Oldenburg, welcher durch einen aus acht Personen bestehenden Vorstand und einen aus 15 Personen bestehenden Verwaltungsrath verwaltet, sowie durch den Vorsitzenden des Vorstands, bezw. dessen Stellvertreter mit der Maßgabe nach Außen vertreten wird, daß Schuldkunden sowie

Schriften, in denen Rechte entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, außer vom Vorsitzenden, bezw. dessen Stellvertreter, noch von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben werden müssen, auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, 1892 October 18.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Siebenbürgen.

M. 188.

№. 169.

Verordnung, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891,
betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

Oldenburg, 1892 November 1.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen im Anschlusse an die zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt Seite 261), erlassene Verordnung vom 20. Juni d. J. im Einverständniß mit der Königlich Preussischen Regierung, was folgt:

Einziger Artikel.

Die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die im §. 155, Absatz 3 des Gesetzes angeführten Bestimmungen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die nachstehend aufgeführten, der Königlich Preussischen Militärverwaltung unterstehenden Betriebe auf die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen, und zwar:

1. die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden
 - a) für den Betrieb des zum Artilleriedepot in Hannover gehörigen Filial-Artilleriedepots in Oldenburg:

auf die Königlich Preussische 3. Artilleriedepot-Inspection in Cöln;

b) für den Betrieb der Garnison-Waschanstalt in Oldenburg:

auf die Königlich Preussische Intendantur des X. Armee-corps in Hannover;

2. die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde für die vorstehend unter 1, a und b bezeichneten Betriebe:

auf das Königlich Preussische Kriegsministerium.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. November 1892.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Siebenbürgen.

№. 170.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892.

Oldenburg, 1892 November 5.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen *z. z.*,
verordnen zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 379) für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Es sind zu verstehen:

1. unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“:
der Gemeindevorstand;
2. unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde“:
das Amt bezw. der Magistrat einer Stadt I. Klasse;
3. unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“:
das Staatsministerium, Departement des Innern;
4. unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“:
der Amtsverband.

Artikel 2.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 4—15 und §§. 49—58 des Reichsgesetzes) ist zu führen:

1. vom Staatsministerium, Departement des Innern:
 - a) über die Gemeinde-Krankenversicherung einer Stadt erster Klasse,

- b) über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung einer Stadt erster Klasse und einer anderen Gemeinde bzw. mehrerer anderer Gemeinden (§. 12, Abs. 1 und §. 13, Abs. 1 des Reichsgesetzes),
 - c) über die für den Bezirk eines Amtsverbandes angeordnete Gemeinde-Krankenversicherung (§. 12, Abs. 2 und §. 13, Abs. 2 des Reichsgesetzes);
2. von dem Amte:
- a) über die Gemeinde-Krankenversicherung einer Gemeinde seines Bezirks (§. 4, Abs. 1 des Reichsgesetzes),
 - b) über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung mehrerer Gemeinden seines Bezirks (§. 12, Abs. 1 und 2 und §. 13, Abs. 1 des Reichsgesetzes).

Artikel 3.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen (§§. 16 bis 58 des Reichsgesetzes) über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§. 59 bis 68 daselbst) und über die Bau-Krankenkassen (§§. 69 bis 72 daselbst) ist wahrzunehmen und zwar:

1. über die Orts-Krankenkasse, über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Bau-Krankenkasse für den Bezirk einer Gemeinde in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern von dem Gemeindevorstand;
2. über die Orts-Krankenkasse, über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Bau-Krankenkasse für den Bezirk einer Gemeinde in Gemeinden von 10 000 Einwohnern oder weniger von dem Amt bzw. dem Stadtmagistrat einer Stadt erster Klasse;
3. über die gemeinsame Orts-Krankenkasse für mehrere Gemeinden (§. 43 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes) eines Amtsbezirks und über die gemeinsame Orts-Krankenkasse für den Bezirk eines Amtsverbandes

(§. 43, Abs. 2 des Reichsgesetzes) desgleichen über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Bau-Krankenkasse, welche sich über mehrere Gemeinden eines Amtsbezirks erstrecken, von dem Amt.

Artikel 4.

Die Aufsicht über die Innungs-Krankenkassen (§. 73 des Reichsgesetzes) führt die Aufsichtsbehörde der Innung.

Artikel 5.

In allen in den vorstehenden Artikeln nicht vorgesehenen Fällen ist die Aufsichtsbehörde von dem Staatsministerium, Departement des Innern, besonders zu bestimmen.

Artikel 6.

Wo das Krankenversicherungsgesetz für die Genehmigung von Statuten oder Abänderungen von Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§. 24, 48a, Absatz 1, 64, 67c, 72, Absatz 3, im letzten Falle zugleich hinsichtlich der Anwendung des §. 32),

für die Schließung oder Auflösung von Orts-Krankenkassen (§. 47, Absatz 3 und 7), sowie

für die Erledigung von Streitigkeiten (§§. 58, Absatz 2 und 3, 65, Absatz 3, 72, Absatz 4, 73, Absatz 1, 76 und 76c.)

ein förmliches Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung vorschreibt, erfolgt die Entscheidung durch die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbesachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich).

Außerdem werden der gedachten Abtheilung für Gewerbesachen die Obliegenheiten und Befugnisse der höheren

Verwaltungsbehörde (Artikel 1, Ziffer 3) in den Fällen der §§. 30, 33, Absatz 3 und 4, 48 a, Absatz 2 des Reichsgesetzes, übertragen, auch, soweit diese Vorschriften auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§. 64 und 67 c), auf Bau-Krankenkassen (§. 72, Absatz 3) und auf Innungs-Krankenkassen (§. 73, Absatz 1) anwendbar sind.

Artikel 7.

Die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Mai 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Gesetzblatt Band 27, Seite 29), wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. November 1892.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Siebenbürgen.